

Zulässigkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Patient und Zahnarzt

Nachfolgend sollen die wesentlichen rechtlichen Aspekte zur Zulässigkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Zahnarzt und Patient aufgezeigt werden. Die Ausführungen verstehen sich als unverbindliche Argumentationshilfe, da gerichtliche Einschätzungen bislang nicht feststellbar sind.

Der Honoraranspruch des Zahnarztes für die Behandlung eines Privatpatienten beruht regelmäßig auf den §§ 611 ff. BGB. Üblicherweise erbringt der Zahnarzt zunächst seine Leistung, bevor er diese dem Patienten in Rechnung stellen kann. So bestimmen dies § 614 BGB und § 10 Abs. 1 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Der Vergütungsanspruch des Zahnarztes wird nach § 10 GOZ fällig, wenn dem Patienten eine den in § 10 Abs. 2 – 4 GOZ genannten Voraussetzungen entsprechende Rechnung erteilt wird.

Wie ist nun zu verfahren, wenn der Patient – sei es vor, während oder nach der Behandlung – mangelnde Leistungsfähigkeit einwendet und um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung bittet?

Der Zahnarzt ist grundsätzlich nicht gehindert, dem Patienten den Ausgleich der Honorarforderung durch Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung zu erleichtern. Er ist dabei jedoch an die Formvorschriften für Finanzierungshilfen nach dem BGB gebunden und den Grenzen unterworfen, die das Berufsrecht aufstellt.

Drei Fälle sind diesbezüglich zu unterscheiden:

1. Die Honorarforderung wird lediglich in Teilbeträge aufgeteilt. Die Teilbeträge werden zu festgelegten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

Der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist rechtlich als „Stundung“ zu qualifizieren. Die Fälligkeit einzelner Teilbeträge wird bei weiter bestehender Erfüllbarkeit lediglich vertraglich verschoben. Eine Stundung kann schon bei Abschluss des Behandlungsvertrages vereinbart werden, ist aber jederzeit auch nachträglich durch Vertragsänderung möglich.

Soweit bei dieser Ratenzahlungsvereinbarung keine Zinszahlung vereinbart wird, bestehen im Regelfall keine Formvorschriften.

2. Die Honorarforderung wird in Teilbeträge aufgeteilt. Die Teilbeträge werden bis zur Zahlung mit dem gesetzlichen Zinssatz verzinst.

Für diesen Fall gelten die Ausführungen unter Ziffer 1. entsprechend. Sobald jedoch die Vereinbarung eine Verzinsung der Raten vorsieht, ist die Vorschrift an den Bestimmungen des BGB über Finanzierungshilfen zu messen. Auch wenn die Zinsen lediglich kostendeckend sind, ist das Teilzahlungsgeschäft entgeltlich, denn das Gesetz erachtet jede Art von Gegenleistung, auch ganz geringfügige, als ausreichend.

Wenn der durch den Patienten zu entrichtende Barzahlungspreis 200,- € oder mehr beträgt (§ 499 Abs. 3 BGB i. V. mit § 491 BGB) und der Zahnarzt einen Zahlungsaufschub von mehr als 3 Monaten gewährt (§ 499 Abs. 1 BGB) ist die Ratenzahlungsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

Gemäß § 502 Abs. 1 BGB muss die vom Verbraucher zu unterzeichnende Vertragserklärung bei Teilzahlungsgeschäften folgende Angaben enthalten:

1. den Barzahlungspreis,
2. den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten),
3. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen sowie
4. den effektiven Jahreszins.

Die weiteren in § 502 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen (Kosten einer Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsgeschäft abgeschlossen wird und die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit) spielen im zahnärztlichen Bereich keine Rolle und sind mithin entbehrlich.

Das Gesetz schreibt in § 502 Abs. 3 BGB des Weiteren vor, dass Teilzahlungsgeschäfte nichtig sind, wenn die Schriftformerfordernis des § 492 Abs. 1 Satz 1 - 4 BGB nicht eingehalten ist oder wenn eine der vorgenannten Angaben fehlt. Ungeachtet eines solchen Mangels wird das Teilzahlungsgeschäft jedoch wirksam, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Fehlt die Angabe des Teilzahlungspreises oder des effektiven Jahreszinses, ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz von 4 % p. a. zu verzinsen. Da die Zinsen die Honorarhöhe nicht beeinflussen, wachsen gegen eine Ratenzahlungsvereinbarung auf Grund der Gebührenordnung für Zahnärzte keine Bedenken.

Auch aus berufsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Geltendmachung von Zinsen durch den Zahnarzt. Der Zahnarzt hat nach der Berufsordnung der LZK Baden-Württemberg seine Gebühren zwar angemessen zu berechnen, die Geltendmachung des gesetzlichen Zinssatzes von 4 % hat insoweit jedoch keine negativen Auswirkungen.

Nimmt der Zahnarzt selbst jedoch laufend Kredit in Anspruch, so wird dies regelmäßig zu einem höheren Zinssatz erfolgt sein. Da die gestundeten Beträge zur Tilgung hätten eingesetzt werden können, fehlt es mithin auch an einem Gewinn.

3. Die Honorarforderung wird in Teilbeträge aufgeteilt. Die Teilbeträge werden mit einem, den gesetzlichen Zinssatz übersteigenden Zinssatz, verzinst.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter Ziffer 2. zu verweisen. Hinsichtlich der Verlangung eines Zinssatzes, der über dem gesetzlichen Zinssatz (§ 246 BGB) liegt, greifen die vorgenannten Ausführungen allerdings nicht mehr ein.

In diesem Fall zieht der Zahnarzt aus der Gewährung des Zahlungsaufschubs, der Zahlungsvereinbarung, einen Gewinn. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Kreditgeschäfte mit der zahnärztlichen Berufsausübung nicht zu vereinbaren sind, da sie über die zahnmedizinische Betreuung hinausgehen

Ihre
LZK-Geschäftsstelle